



Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern  
Landgrafenstraße 9  
34590 Wabern

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

### Anmeldung eines Gartenwasserzählers im Gemeindegebiet der Gemeinde Wabern

Folgender geeichter Gartenwasserzähler soll in  
installiert werden.

\_\_\_\_\_ Ortsteil, Straße/Hausnummer

Einbaudatum: \_\_\_\_\_

Zählernummer: \_\_\_\_\_

Zählerstand: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> (ggf. Stand bei Einbau: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>)

geeicht bis: \_\_\_\_\_

ggf. alte Zählernummer: \_\_\_\_\_, ausgebaut mit Stand: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Nach § 24 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Wabern werden Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

Die Mengen sind durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln, die grundsätzlich fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Anschraubzähler werden nicht anerkannt. Hiermit bestätige ich, dass es sich bei dem angemeldeten Zähler um einen zugelassenen Zähler in diesem Sinne handelt.

Der Gartenwasserzähler kann bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt/Zählerstand berücksichtigt werden, an dem er beim Bauamt der Gemeinde Wabern schriftlich angemeldet sowie genehmigt und abgenommen wurde.

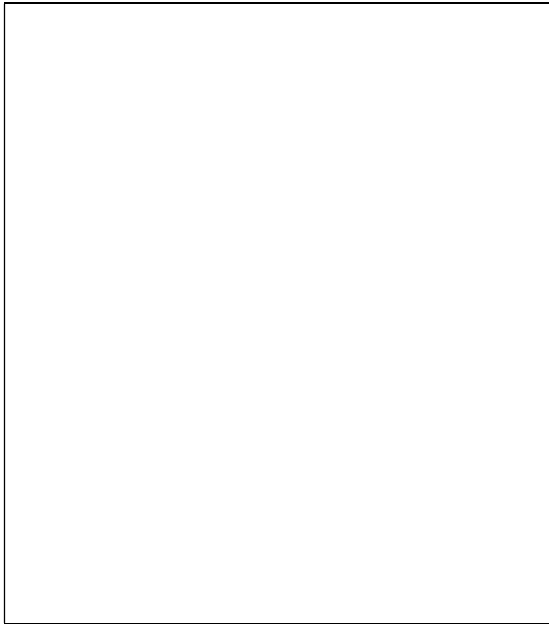
#### Hinweise:

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist.

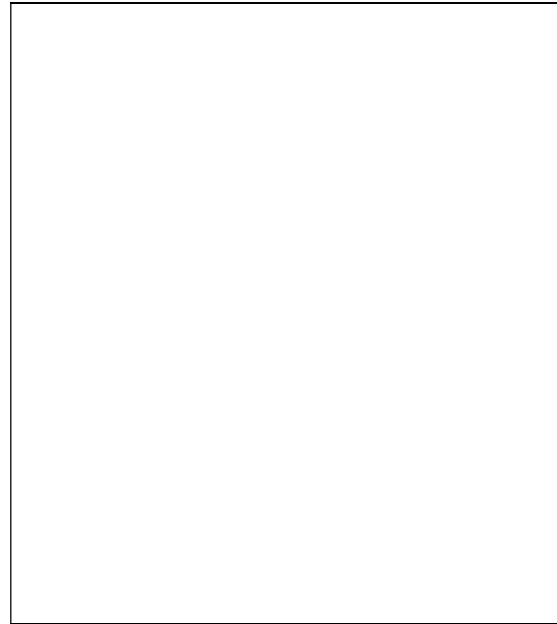
Der Gartenwasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Nach dem Ablauf der Eichfrist ist der Gartenwasserzähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Der Zählerwechsel ist der Gemeinde Wabern schriftlich mitzuteilen.

Es werden zudem nur Gartenwasserzähler anerkannt, die in Fließrichtung eingebaut wurden (siehe Pfeil am Zähler).

Bitte fügen Sie hier Bilder des Gartenwasserzählers ein.



Einbausituation



Nahaufnahme des Zählers mit Zählerstand  
und Zählernummer

**Allgemeine Hinweise:**

1. Der Einbau erfolgt durch den Grundstückseigentümer oder eine durch ihn beauftragte Firma. Der Wasserzähler muss gültig geeicht und durch die Gemeinde Wabern genehmigt sein. Nach Ablauf der Eichfrist muss er auf Kosten des Eigentümers gewechselt und neu abgenommen werden.
2. Die Gemeinde Wabern ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Eichfrist hinzuweisen.
3. Sollte der Wasserzähler versetzt oder nachträgliche Veränderungen vorgenommen werden oder nach Ablauf der Eichfrist kein neuer Wasserzähler installiert worden sein, erlischt automatisch die Genehmigung und der Wasserverbrauch ist in voller Höhe als Abwasser anzusetzen.
4. Zur Überprüfung ist den Mitarbeitern der Gemeinde Wabern tagsüber ungehindert Zugang zu dem Wasserzähler zu gewähren. Eine Weigerung hat den Entzug der Genehmigung des Wasserzählers zur Folge.
5. Pro Grundstück ist nur ein Gartenwasserzähler zulässig.
6. Die Ablesung des Gartenwasserzählers erfolgt im Rahmen der jährlichen Wasserzählerablesung. Die Gemeinde Wabern ist nicht verpflichtet, auf die Ablesung des Gartenwasserzählers hinzuweisen – dies hat der Grundstückseigentümer von sich aus zu melden. Nicht gemeldete Zählerstände des Gartenwasserzählers können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids anerkannt werden.
7. Das Wasser darf ausschließlich für Zwecke verwendet werden, bei denen es nicht in den Kanal eingeleitet wird. Für den Fall, dass über den Gartenwasserzähler entnommenes Wasser wieder dem Kanal zugeführt wird, erlischt die Genehmigung des Zählers rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres. Die Abwassergebühren werden dann rückwirkend verlangt. Außerdem behält sich die Gemeinde Wabern weitere rechtliche Schritte vor.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift